

Digitaler Kontaktpunkt für Recht und Ethik im Forschungsdatenmanagement

Urheberrecht

Forschungsdaten können wie wissenschaftliche Schriftwerke (z.B. Monographien und Zeitschriftenartikel) unter urheberrechtlichem Schutz stehen, wenn sie die Anforderungen des Urheberrechts erfüllen.

Anders als im anglo-amerikanischen Copyright steht im deutschen Urheberrecht die urhebende, d.h. die schöpfende oder schaffende Person, im Mittelpunkt: Das von ihr geschaffene Werk verkörpert die Persönlichkeits- und Schaffensfreiheit und wird als Teil der Persönlichkeitsrechte der urhebenden Person geschützt. Wer Inhaber eines Urheberrechts oder Leistungsschutzrechts ist, soll alleine darüber entscheiden dürfen, ob und wie das geschützte Werk genutzt wird. Nach deutschem Urheberrecht sind Urheberrechte daher auch nicht übertragbar. Die urhebende Person kann einer anderen Person nur die Nutzungsrechte an dem von ihr geschaffenen Werk übertragen.

Das Urheberrecht definiert vier Kriterien für ein schutzfähiges Werk: Erstens muss das Werk eine wahrnehmbare Formgestaltung vorweisen; eine reine Idee ist nicht schutzfähig. Zweitens muss es sich um ein persönliches Schaffen handeln, d.h. das Werk muss von einer natürlichen Person geschaffen sein. Drittens muss das Werk durch seinen geistigen Gehalt eine gewisse Wirkung entfalten. Viertens muss das Werk eine eigenpersönliche Prägung, d.h. Individualität und Originalität auf einer gewissen Schöpfungshöhe, vorweisen. Fleiß oder Expertise sind keine Kriterien.

Erfüllen Forschungsdaten alle vier Kriterien, so liegt das Urheberrecht an ihnen bei der*dem erhebenden Forschenden. In Arbeitsgruppen oder Kooperationsprojekten ist zu prüfen, ob die Mitglieder eine gemeinsame Urheberschaft an den Forschungsdaten haben und demnach auch nur gemeinsam über deren Nutzung entscheiden können.

Zu beachten ist zudem, dass die Urheberrechte zwar bei der*dem schaffenden Forschenden, die Nutzungsrechte jedoch beim Arbeitgeber, d.h. der jeweiligen Hochschule oder Forschungseinrichtung, liegen können (§ 43, § 69b UrhG). Hierbei ist das spezifische Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis zu beachten und ob es sich um freie Forschung oder die weisungsabhängige Erbringung eines Pflichtwerks handelt.

Schutzfähigkeit von Forschungsdaten

Wissenschaftliche Schriftwerke (z.B. Monographien) sind, ebenso wie literarische und künstlerische Werke, urheberrechtlich geschützt. Bei Forschungsdaten ist dies meist schwieriger einzuschätzen. Entscheidendes Kriterium ist die Schöpfungshöhe.

- *Qualitative Daten*, wie z.B. *längere Texte*, können urheberrechtlich geschützt sein, wenn Struktur und Formulierungen nicht im Wesentlichen durch fachwissenschaftliche Gepflogenheit vorgegeben sind.
- *Wissenschaftliche Zeichnungen, Karten und ähnliche Darstellungen* können einem urheberrechtlichen Schutz unterliegen, wenn ihre Gestaltung eine eigenpersönliche Prägung durch die*den Wissenschaftler*in zeigt und nicht durch Sachzwänge oder fachwissenschaftliche Gepflogenheiten bestimmt ist.
- Nicht-künstlerische *Fotografien* können wie künstlerische Fotografien als Lichtbildwerk gelten und als solches urheberrechtlich geschützt sein (§ 72 UrhG). Das erforderliche Mindestmaß an persönlicher geistiger Leistung ist in der Regel schon bei einfachen Fotografien gegeben. Abgrenzen muss man urheberrechtlich geschützte Lichtbilder jedoch von bloßen technischen Reproduktionen wie Fotokopien, Abfotografieren von z.B. Werken oder Scans. Diese sind nicht urheberrechtlich geschützt.
- *Computerprogramme* und der dahinterliegende Quellcode können urheberrechtlich geschützt sein. Geschützt ist in diesem Fall alles, was zum Computerprogramm gehört, inkl. des Quellcodes und der (Teil-)Algorithmen des Programms sowie Materialien (z.B. Problemanalyse, Flussdiagramm, Datenflussplan). Als nicht geschützt gilt in Deutschland in der Regel die reine Benutzeroberfläche eines Programms.
- *Datenbanken* können unter bestimmten Voraussetzungen als sogenanntes Datenbankwerk (§ 4 UrhG) unter urheberrechtlichem Schutz stehen, wobei nicht die Informationen an sich, sondern die systematische Sammlung und Anordnung der Daten unter Schutz stehen. Diese muss eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Um als Datenbank zu gelten, müssen die Daten einzeln zugänglich sein. Voraussetzung ist, dass die Anordnung und Struktur nicht primär fachwissenschaftlichen Vorgaben folgen.
- *Messdaten, statistische Daten, Metadaten, aber auch sehr kurze Texte* sind in der Regel nicht urheberrechtlich geschützt.
- *Ideen, Fakten und Theorien* sind nicht vom Urheberrecht erfasst.

Unter gewissen Umständen können urheberrechtlich geschützte Daten dennoch frei [nutzbar](#) sein.

Leistungsschutzrechte auf Forschungsdaten

Fotografien und andere Lichtbilder, Reproduktionen, Tonträger, Datenbanken und wissenschaftliche Ausgaben können durch das Leistungsschutzrecht geschützt sein, auch wenn sie nicht die Kriterien für einen urheberrechtlichen Schutz erfüllen. Anders als das Urheberrecht schützt das Leistungsschutzrecht nicht das Werk an sich, sondern die Leistung der Ausführung sowie die Investition. Für Datenbanken ist daher im Allgemeinen die Hochschule die Inhaberin der Rechte, da sie die für einen Schutz erforderlichen wesentlichen Investitionen (z.B. Personal- und Sachkosten) erbracht hat und das wirtschaftliche Risiko trägt. Im Unterschied zum Urheberrecht sind Leistungsschutzrechte vollständig übertragbar.

Urheberrecht und Gute Wissenschaftliche Praxis

Aufgrund der komplexen Vorgaben und Wechselwirkungen bleibt es häufig eine Einzelfallentscheidung, ob konkrete Forschungsdaten tatsächlich unter urheberrechtlichem und/oder leistungsschutzrechtlichem Schutz stehen.

Zu empfehlen ist daher, im Zweifel bei eigenen Daten davon auszugehen, dass sie nicht geschützt sind, und bei Daten anderer davon, dass sie geschützt sind.

Die Gute Wissenschaftliche Praxis bietet für alle Forschungsdaten, unabhängig davon, ob sie nach dem Urheberrecht schutzfähig sind, einen verbindlichen Rahmen. So ist z.B. die Nennung des*der Autor*in eines Werks und eines Forschungsdatums nach Guter Wissenschaftlicher Praxis immer verpflichtend (vgl. DFG-Kodex, Leitlinie 7). Nicht-Nennung gilt als Plagiat und kann als wissenschaftliches Fehlverhalten sanktioniert werden.

Relevante Rechtstexte und Leitlinien

- DFG: Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Kodex) / Guidelines for Safeguarding Good Research Practice. Code of Conduct:
<https://doi.org/10.5281/zenodo.3923601>
- Urheberrechtsgesetz (UrhG): <https://www.gesetze-im-internet.de/urhgf/>

Literatur und Links

- Baumann, Paul, Philipp Krahn und Anne Lauber-Rönsberg (2018): Gutachten zu den rechtlichen Aspekten des Forschungsdatenmanagements im Rahmen des DataJus-Projektes. Kurzfassung. URL: https://tu-dresden.de/gsw/jura/igewem/jfbimd13/ressourcen/dateien/publikationen/DataJus_Zusammenfassung_Gutachten_12-07-18.pdf (zuletzt geprüft: 29.08.2025).
- iRights.info: Leistungsschutzrecht: Was ist das eigentlich? Und wem nützt's? URL: <https://irights.info/artikel/leistungsschutzrecht-was-ist-das/31501> (zuletzt geprüft 29.08.2025).
- forschungsdaten.info: Deutsches Recht und Copyright. URL: <https://forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/deutsches-recht-und-copyright/> (zuletzt geprüft: 29.08.2025).
- Lauber-Rönsberg, Anne (2021): „Rechtliche Aspekte des Forschungsdatenmanagements.“ Praxishandbuch Forschungsdatenmanagement, hrsg. v. Markus Putnings, Heike Neuroth und Janna Neumann. Berlin und Boston: De Gruyter Saur, S. 89–114. DOI: <https://doi.org/10.1515/9783110657807-005>.

Für die Website zu Urheberrecht im Forschungsdatenmanagement siehe:

<https://fdm-bb.de/rechtlich-ethischer-kontaktpunkt/rechtliche-aspekte-im-fdm/urheberrecht/>